

Inkrafttreten: 1. Oktober 2005
Stand: 1. Juni 2005
Auskunft bei: Didaktikzentrum

WEISUNG

Unterrichtsbeurteilung durch die Studierenden

1. Der Unterricht an der ETH Zürich wird regelmässig und an allen Departementen durch die Studierenden beurteilt. Die Studierendenbefragung ist eines der Module der umfassenden Lehrevaluation der ETH Zürich. Rechtsgrundlage: Art. 10a des ETH-Gesetzes vom 4.10.1991 (SR 414.110) und Art. 3 Abs. 1 lit. c der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13.11.2003 (SR 414.110.37).
2. Ziel der Beurteilung durch die Studierenden ist die ständige Verbesserung der didaktischen, inhaltlichen, curriculären und organisatorischen Aspekte des Unterrichts. Dies ist in erster Linie Pflicht der Dozierenden. Dem Departement obliegt es, die Qualität seines gesamten Unterrichts zu sichern und weiter zu verbessern.
3. Die Beurteilung gibt dem Rektor/der Rektorin Einblick in die Lehrleistung der Dozierenden aus der Sicht der Studierenden.
4. Bachelor-Studium¹: Der Unterricht eines Departements wird in der Regel im Turnus von drei Semestern beurteilt. Assistenzprofessoren und –professorinnen werden jedes Semester beurteilt.
5. Master-Studium: Der Unterricht eines Departements wird jedes Jahr abwechselnd einmal im Wintersemester und im Sommersemester beurteilt. Assistenzprofessoren und –professorinnen werden jedes Semester beurteilt.
6. Ist ein Departement an der Reihe, so wird jede Lehrveranstaltung evaluiert. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin der Rektor/die Rektorin.
7. Jede Befragung hat aus drei Teilen zu bestehen:
 - a. Fragen des Rektors/der Rektorin (R-Fragen);
 - b. Fragen des Departements (Dep-Fragen);
 - c. Fragen des Dozenten/der Dozentin (Doz-Fragen).

¹ Übergangsregelung: Die Bestimmung von Ziffer 4 gilt auch für die auslaufenden, ungestuften Diplomstudiengänge.

-
8. Als Fragen des Rektors/der Rektorin sind einzusetzen:
 - a. Der Dozent/die Dozentin bot einen engagierten Unterricht.
 - b. Der Dozent/die Dozentin vermochte den Stoff verständlich und anschaulich zu erklären.
 9. Die Befragung muss während der Unterrichtszeit gegen Ende der Lehrveranstaltung durchgeführt werden.
 10. Die Dozierenden müssen am Ende der Lehrveranstaltung, während der Unterrichtszeit, die Resultate mit den Studierenden besprechen.
 11. Die Resultate der Rektors- und der Departementsfragen müssen, unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19.6.1992 (SR 235.1), innerhalb des Departements allen Dozierenden und Studierenden zugänglich gemacht werden.
 12. Die Resultate der Rektorsfragen (Übersicht der Mittelwerte mit Namen der Dozierenden und Bezeichnung der Lehrveranstaltung, wenn möglich als Zeitreihe) sind dem Rektor/der Rektorin bis spätestens einen Monat nach Ende der Unterrichtszeit unaufgefordert zuzustellen. Das die Auswertung begleitende Schreiben soll enthalten:
 - a. eine Liste der nicht evaluierten Lehrveranstaltungen, mit den Begründungen, weshalb sie nicht evaluiert worden sind;
 - b. (bei schlechten Ergebnissen) eine Erklärung sowie die Erwähnung von zu treffenden beziehungsweise von getroffenen Massnahmen;
 - c. Angaben zum Vollzug von Ziffer 11 dieser Weisung.
 13. Der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin ist mit Bezug auf die Resultate für das Ergreifen allfälliger Massnahmen zur Verbesserung des Unterrichtes verantwortlich. Er/sie informiert die Unterrichtskommission des Departements über die getroffenen Massnahmen.
 14. Der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin ist für die Vorbereitung und Durchführung der Beurteilung verantwortlich, insbesondere für die konsequente Umsetzung der Ziffern 10 und 11 dieser Weisung.
 15. Detaillierte Angaben zur Planung, Durchführung und Auswertung der Befragung sind im Handbuch «Studierendenbefragung» zusammengestellt. Das Handbuch ist auf der Website des Didaktikzentrums einsehbar (www.diz.ethz.ch/unterrichtsbeurteilung/handbuch).

-
16. Das Didaktikzentrum berät die Departemente bei der Weiterentwicklung der Fragen des Departementes (Dep-Fragen) und steht den Dozierenden bei der Entwicklung der Fragen des Dozenten/der Dozentin (Doz-Fragen) zur Verfügung.
 17. Es wird den Departementen empfohlen, auf Seiten der Studierenden Jahrgangsvertretungen einzuführen, die für studentische Anliegen als Verbindung zu den Dozierenden dienen (vgl. Handbuch des Didaktikzentrums).
 18. Diese Weisung tritt am 1.10.2005 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung „Unterrichtsevaluation durch die Studierenden“ vom 1.10.2003, die auf den 1.10.2005 aufgehoben wird.

Prof. Dr. K. Osterwalder
Rektor